



Wahlordnung der Studierendenschaft der FH Aachen

vom 11. April 2025

Wahlordnung der Studierendenschaft der FH Aachen

vom 11. April 2025

Aufgrund des § 54 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), und der Satzung der Studierendenschaft der FH Aachen vom 2. Dezember 2022 (FH-Mitteilung Nr. 136/2022), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 25. Oktober 2023 (FH-Mitteilung Nr. 71/2023), berichtigt am 1. Dezember 2023 (FH-Mitteilung Nr. 79/2023), hat die Studierendenschaft der FH Aachen folgende Wahlordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil A Wahlen zum Studierendenparlament		Abschnitt 3 Wahlabschluss	10
Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen	3	§ 15 Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen bei Urnen- und Briefwahl	10
§ 1 Wahlgrundsätze und Wahlsystem	3	§ 15a Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen bei elektronischer Wahl	11
§ 2 Wahlrecht und Wählbarkeit	3	§ 16 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Wahlannahme	11
§ 3 Wahlkreise	4	§ 17 Wahlprüfung	11
§ 4 Wahlorgane	4	§ 18 Aufbewahrung und Übergabe der Wahlunterlagen	12
§ 5 Wahlausschuss	4	§ 19 Zusammentritt des Studierendenparlamentes	12
§ 6 Wahlprüfungskommission	5	§ 20 Wahl des Präsidiums	12
§ 7 Wählerinnen- und Wählerverzeichnis	5	Teil B Fachschaftsratswahlen	
§ 8 Elektronische Wahl	6	§ 21 Wahlgrundsätze und Wahlsystem	12
§ 8a Beginn und Ende der elektronischen Wahlen	6	§ 22 Sitzverteilung Fachschaftsrat Jülich	13
§ 8b Störungen der elektronischen Wahl	6	§ 23 Wahltermin und formale Durchführung	13
§ 8c Briefwahl bei elektronischer Wahl	7	§ 24 Wahlorgane	13
§ 8d Technische Anforderungen an die elektronische Wahl	7	Teil C Allgemeiner Studierendenausschuss	
Abschnitt 2 Durchführung der Wahl	8	§ 25 Wahl des Vorstandes	13
§ 9 Wahlausschreiben	8	§ 26 Wahl der Referentinnen und Referenten	14
§ 10 Wahlvorschläge	8	§ 27 Mandatierung von Projektleiterinnen und Projektleitern	14
§ 11 Stimmzettel	9	§ 28 Weitere Bestimmungen	14
§ 12 Stimmabgabe	9	Teil D Schlussbestimmungen	
§ 13 Briefwahl	9	§ 29 Salvatorische Klausel	14
§ 14 Nachwahl	9	§ 30 Inkrafttreten und Veröffentlichung	14

Teil A | Wahlen zum Studierendenparlament

Abschnitt 1 | Allgemeine Regelungen

§ 1 | Wahlgrundsätze und Wahlsystem

- (1) Das Studierendenparlament wird von den Mitgliedern der Verfassten Studierendenschaft der FH Aachen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Einzelkandidaturen). Die zentrale Wahlliste wird aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt.
- (3) Die Wählerinnen und Wähler haben das Recht auf Briefwahl.
- (4) Die Wahl kann entweder als Urnenwahl oder als elektronische Wahl durchgeführt werden. Der Wahlausschuss entscheidet über das Verfahren.
- (5) Die elektronische Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, gewahrt sind. Weiteres regelt § 8.
- (6) Die Bewerberinnen und Bewerber sind in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmenzahl gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- (7) Für den Fall, dass sich (auch bei Nachfrist gemäß § 10) nicht ausreichend Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl stellen, vermindert sich die Zahl der Sitze im Studierendenparlament entsprechend. Entfällt auf eine Kandidatin oder einen Kandidaten keine Stimme, erhält diese oder dieser keinen Sitz im Studierendenparlament.
- (8) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz der Kandidatin oder dem Kandidaten zugeteilt, die oder der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidatinnen und Kandidaten die meisten Stimmen hat. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, auf die oder den keine Stimme entfallen ist, bleibt vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Ist die zentrale Wahlliste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt; die Zahl der Sitze im Studierendenparlament vermindert sich entsprechend.
- (9) Die Wahl zum Studierendenparlament wird in der Regel im Sommersemester durchgeführt und sollte mindestens einen Monat vor Beginn der Prüfungsperiode des jeweiligen Sommersemesters stattfinden. Gewählt wird an fünf aufeinanderfolgenden und nicht vorlesungsfreien Werktagen.
- (10) Die Wahlzeit einer Präsenzwahl ist jeweils von 9.30 Uhr bis 14.30 Uhr. Bei einer elektronischen Wahl kann die Abstimmung in der Regel zu jeder Uhrzeit des Wahlzeitraumes erfolgen.
- (11) Die regulären studentischen Wahlen sind nach Möglichkeit mit den akademischen Wahlen abzuhalten.

§ 2 | Wahlrecht und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind gemäß HG NRW alle Mitglieder der Studierendenschaft. Ausgenommen sind die Wahlen zu den Fachschaftsräten (siehe § 21 Absatz 2).

§ 3 | Wahlkreise

(1) Die Studierendenschaft der FH Aachen wird in folgende Wahlkreise eingeteilt:

- Wahlkreis A: Fachschaft Architektur und
 Fachschaft Bauingenieurwesen (Bayernallee 9),
- Wahlkreis B: Fachschaft Elektrotechnik und Informationstechnik und
 Fachschaft Wirtschaftswissenschaften (Eupener Straße 70),
- Wahlkreis C: Fachschaft Luft- und Raumfahrttechnik und
 Fachschaft Maschinenbau und Mechatronik (KMAC, Hohenstaufenallee 10),
- Wahlkreis D: Fachschaft Jülich (Heinrich-Mußmann-Straße 1, Standort Jülich),
- Wahlkreis E: Fachschaft Gestaltung (Boxgraben 100).

(2) Gewählt wird in den Wahlkreisen aufgrund von Wahlvorschlägen, die den Namen einer Kandidatin oder eines Kandidaten enthalten und in der zentralen Wahlliste aufgeführt werden. Der Stimmzettel entspricht der Wahlliste. Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme; diese wird für eine Kandidatin oder einen Kandidaten der Wahlliste abgegeben.

(3) Es ist pro Wahlkreis eine Wahlurne vorzusehen.

§ 4 | Wahlorgane

Die Wahlorgane sind:

1. Der Wahlausschuss,
2. Die Wahlprüfungskommission.

§ 5 | Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss beaufsichtigt die Durchführung der Wahl. Er stellt das Wahlergebnis fest. Der Wahlausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Diese sind die oder der Wahlausschussvorsitzende, dessen oder deren Stellvertretung und die fünf örtlichen Wahlleiterinnen und Wahlleitern. Der Vorsitz des Wahlausschusses entscheidet bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung.

(2) Die oder der Wahlausschussvorsitzende und seine oder ihre Stellvertretung müssen vom Studierendenparlament innerhalb eines Monats nach der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlamentes gewählt werden. Die oder der Wahlausschussvorsitzende ist gleichzeitig zentrale Wahlleiterin oder zentraler Wahlleiter und die oder der stellvertretende Wahlausschussvorsitzende ist die stellvertretende zentrale Wahlleiterin oder der stellvertretende zentrale Wahlleiter.

(3) Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl zum Studierendenparlament können nicht den Vorstand des Wahlausschusses stellen.

(4) Die zentrale Wahlleiterin oder der zentrale Wahlleiter und seine oder ihre Stellvertretung führen die Beschlüsse des Wahlausschusses aus. Sie sichern die organisatorische Durchführung der Wahl in Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung und informieren die Hochschulleitung über den Verlauf und das Ergebnis der Wahl.

(5) Der Wahlausschuss tagt öffentlich. Die Sitzung des Wahlausschusses wird mindestens sieben Tage vorher in allen Fachschaften öffentlich bekannt gegeben. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Wahlausschuss fertigt über seine Sitzungen Niederschriften an.

(6) Der Wahlausschuss kann sich für die Durchführung der Wahlen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer aus der Studierendenschaft suchen. Die Fachschaftsräte der jeweiligen Wahlkreise wählen für ihr Wahllokal eine örtliche Wahlleiterin oder einen örtlichen Wahlleiter und bis zu zwei Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Wird keine örtliche Wahlleiterin und kein örtlicher Wahlleiter durch die jeweiligen Fachschaftsräte gewählt, kann der Wahlausschuss eine örtliche Wahlleiterin oder einen örtlichen Wahlleiter aus der Studierendenschaft bestimmen.

(7) Die Aufwandsentschädigung der Wahlleitung wird in § 1 der Finanzordnung der Studierendenschaft geregelt.

(8) Die Aufwandsentschädigung der lokalen Wahlleitungen wird in § 1 der Finanzordnung der Studierendenschaft geregelt.

§ 6 | Wahlprüfungskommission

(1) Die Wahlprüfungskommission besteht aus je einem Mitglied pro Fachschaftsrat sowie der oder dem Vorsitzenden des Studierendenparlaments bzw. im Verhinderungsfall ihrer oder seiner Stellvertretung und der oder dem Vorsitzenden des AStA bzw. im Verhinderungsfall ihrer oder seiner Stellvertretung.

(2) Das Fachschaftsratsmitglied wird durch die Fachschaftsvollversammlung gewählt; die Wahl erfolgt für maximal zwölf Monate. Sofern in einer Fachschaft im Rahmen einer Vollversammlung keine gültige Wahl erfolgt ist, entfällt deren Sitz in der Wahlprüfungskommission.

(3) Alle zur Wahl stehenden und alle weiteren an der Wahl beteiligten Personen sind von der Wahlprüfungskommission ausgeschlossen. Der oder die Vorsitzende des Studierendenparlaments, der Vorsitz des Wahlausschusses und der Vorsitz des AStA bzw. deren jeweilige Stellvertreterin oder Stellvertreter sind hiervon nicht betroffen. Der oder die Vorsitzende des Wahlausschusses ist zu allen Sitzungen als beratendes Mitglied eingeladen.

(4) Einsprüche gegen die Wahl werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt; alle direkt vom Einspruch betroffenen Personen sind zu allen Sitzungen zugelassen.

(5) Der oder die Vorsitzende des Studierendenparlaments lädt mindestens drei Tage vorher die Beteiligten gemäß Absatz 1 und 2 zur Sitzung der Wahlprüfungskommission ein.

(6) Der oder die Vorsitzende des Studierendenparlaments hat die Sitzungsleitung inne.

(7) Die Wahlprüfungskommission hat eine Niederschrift über ihre Sitzungen anzufertigen.

(8) Nach Abschluss des Verfahrens ist öffentlich zu berichten und das Ergebnis mit namentlicher Abstimmungsliste an die für die Studierenden zuständige Stelle in der Hochschulverwaltung weiterzuleiten. Das Ergebnis ist über die Homepage des AStA zu veröffentlichen.

§ 7 | Wählerinnen- und Wählerverzeichnis

(1) Die Hochschulverwaltung erstellt auf Antrag durch den Wahlausschuss das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis. Es enthält von jeder und jedem Wahlberechtigten Matrikelnummer und Fachbereich. Bei der Aufstellung des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

(2) Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis ist ab Erhalt bis zum 5. Tag vor der Wahl für die Wahlkreise A, B, C und D auf vorherige Anfrage beim Wahlausschuss im AStA-Büro Aachen und zusätzlich für den Wahlkreis E im Fachschaftsbüro in Jülich zur Einsicht verfügbar. Dabei erfährt die nachfragende Person mit welchen Informationen sie im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis steht.

(3) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses können bei dem Wahlausschuss innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich, textlich oder zur Niederschrift erklärt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss.

(4) Falls eine Person am Wahltag feststellt, dass sie nicht im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis steht, kann sie bei Vorlage einer gültigen Studienbescheinigung und eines Lichtbildausweises nachgetragen werden. Der Nachweis kann auch per E-Mail an wahl@asta.fh-aachen.org bis 12.00 Uhr des letzten Wahltages erbracht werden. Dieser muss von der offiziellen FH-Aachen-E-Mail-Adresse (...@alumni.fh-aachen.de) verschickt werden.

§ 8 | Elektronische Wahl

(1) Eine Stimmabgabe in elektronischer Form ist zulässig, wenn der Wahlausschuss die Zulässigkeit beschließt und dies auch zum Gegenstand der Bekanntmachung macht. Ebenso kann der Wahlausschuss die ausschließliche Online-Wahl zulassen.

(2) Jeder oder jede Wahlberechtigte kann seine bzw. ihre Stimme in elektronischer Form unter der in der Bekanntmachung veröffentlichten Internetadresse abgeben. Hierzu werden allen Wahlberechtigten – im Fall der ausschließlichen Online-Wahl unaufgefordert – am Tag des Wahlausschreibens die erforderlichen Wahlunterlagen zur Verfügung gestellt.

(3) Die Wahlunterlagen bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten und Informationen zur Durchführung der Wahl. Der Wahlausschuss veranlasst die digitale Übersendung der Zugangsdaten und vermerkt die Übersendung im Wählerverzeichnis. Der oder die Wahlberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, vertraulich mit seinen bzw. ihren Zugangsdaten umzugehen.

(4) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form. Die Authentifizierung der bzw. des Wahlberechtigten erfolgt über das in dem Wahlausschreiben angegebenen Zugangssystem zum Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den in der Wahlbenachrichtigung und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzugeben. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wähler oder die Wählerin zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für den Wähler oder die Wählerin am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(5) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers oder der Wählerin in dem von ihm oder ihr hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

(6) Die Stimmabgabe wird bis zum Ende der Wahl zugriffssicher gespeichert. Weiteres ist in § 8d geregelt.

(7) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während der regulären Öffnungszeiten auch im Wahlamt der Studierendenschaft (Stephanstraße 58–62, 52064 Aachen) möglich. Das Wahlamt ist öffentlich zugänglich.

(8) Jeder oder jede Wahlberechtigte darf sein bzw. ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Soweit eine Stimmabgabe in verschiedenen Formen möglich ist, zählt bei mehrfach abgegebener Stimme nur die elektronische Stimmabgabe. Das Ergebnis der elektronischen Wahl wird durch die Auszählung der schriftlich abgegebenen Stimmen ergänzt. Näheres ist in § 1 geregelt.

§ 8a | Beginn und Ende der elektronischen Wahlen

Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl ist nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechnigte Personen nach § 5 zulässig.

§ 8b | Störungen der elektronischen Wahl

(1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der FH Aachen und/oder dem Wahlausschuss zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann der Wahlausschuss die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss geeignet bekanntgegeben werden.

(2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlausschuss solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet der Wahlausschuss über das weitere Verfahren.

§ 8c | Briefwahl bei elektronischer Wahl

(1) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist die Stimmabgabe auch in der Form der Briefwahl zulässig. Die Regelungen des § 13 gelten entsprechend.

(2) Mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen.

§ 8d | Technische Anforderungen an die elektronische Wahl

(1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards entspricht und nachweislich die geltenden Wahlgrundsätze (frei, gleich, geheim, allgemein, unmittelbar) einhält. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen Techniken eingesetzt werden, die zu einer nachhaltigen Anonymisierung im Stimmabgabeprozess führen und die abgegebenen Stimmen von personenbezogenen Daten getrennt speichern. Die Server müssen in Deutschland betrieben werden.

(3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wählerinnen und Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahlzeiten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(4) Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeneingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht gespeichert werden. Der Wahlvorstand kann lediglich überprüfen, ob ein Wähler oder eine Wählerin elektronisch gewählt hat, um eine doppelte Stimmabgabe auszuschließen.

(5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahlzeiten, sowie Ausspähungs- und Entschlüsselungsversuche zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahlzeiten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(6) Die Wählerinnen und Wähler sind rechtzeitig über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird.

Abschnitt 2 | Durchführung der Wahl

§ 9 | Wahlausschreiben

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht die regulären studentischen Neuwahlen spätestens am 50. Tag vor dem Wahltermin bekannt. Nachwahlen werden spätestens am 35. Tag vor dem Wahltermin bekanntgegeben.

(2) Das Wahlausschreiben muss folgende Punkte enthalten:

1. Ort und Tag ihrer Veröffentlichung,
2. die Wahltag,
3. Ort und Zeit der Stimmabgabe,
4. die Bezeichnung des zu wählenden Organs,
5. die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
6. die Frist, innerhalb derer Wahlvorschläge eingereicht werden können,
7. das für die Entgegennahme der Wahlvorschläge zuständige Organ,
8. eine Darstellung des Wahlsystems nach § 1,
9. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragen ist,
10. einen Hinweis, dass jede und jeder Wahlberechtigte sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen kann,
11. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses,
12. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl,
13. einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit nach § 7 Absatz 3,
14. einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit nach § 17 Absatz 2,
15. im Falle einer elektronischen Wahl: Hinweise zur Anmeldung am Anmeldeportal der elektronischen Wahl.

(3) Der Wahlausschuss trägt Sorge, dass das Wahlausschreiben in allen Fachschaften von dem Datum der Wahlbekanntmachung bis zum Ende der Einspruchsfrist nach § 17 Absatz 2 an exponierter Stelle mindestens in DIN A4-Format zur Einsicht aushängt und der Studierendenschaft in digitaler Form zugänglich gemacht wird.

§ 10 | Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge sind vom Zeitpunkt des Wahlausschreibens bis zum 21. Tag vor Wahlbeginn online über das Wahlportal (www.wahlen.fh-aachen.org) oder per E-Mail an den Wahlausschuss (wahl@asta.fh-aachen.org) einzureichen. Es werden ausschließlich E-Mails von der Alumni-Adresse akzeptiert und sie müssen den Namen, die Matrikelnummer, den Fachbereich und die Alumni-Adresse der vorgeschlagenen Person enthalten.

(2) Alle Kandidierenden werden umgehend digital über den Erhalt des Wahlvorschlags benachrichtigt. Die Kandidierenden haben bis zum 18. Tag vor Wahlbeginn den Wahlvorschlag zu bestätigen.

(3) Gibt es nach Ende der Einreichungsfrist für ein Gremium weniger Wahlvorschläge, als dieses Gremium Sitze hat, fordert die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gemäß § 9 Absatz 3 zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge für dieses Gremium innerhalb einer Nachfrist bis zum 14. Tag vor Wahlbeginn auf. Die Kandidierenden haben dann bis zum 11. Tag vor Wahlbeginn den Wahlvorschlag zu bestätigen.

(4) Sollte auch nach Ende der Nachfrist weniger Wahlvorschläge eingegangen sein, als ein Gremium Sitze hat, so werden die übrigen Sitze nicht besetzt. Sollte es weniger Kandidatinnen und Kandidaten geben, als zur Besetzung eines Gremiums mindestens erforderlich wären, wird eine Nachwahl für dieses Gremium gemäß § 9 ausgeschrieben.

(5) Die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten kann spätestens sieben Tage vor Wahlbeginn auf der Wahlwebsite (www.wahlen.fh-aachen.org) eingesehen werden.

§ 11 | Stimmzettel

(1) Der Wahlausschuss erstellt für die Wahl amtliche Stimmzettel und Briefwahlumschläge. Im Falle einer elektronischen Wahl sind die amtlichen Stimmzettel in digitaler Form bereitzustellen.

(2) Der Stimmzettel ist gemäß Formblatt 2 der Wahlordnung zu erstellen. Für den elektronischen Stimmzettel entfällt dieser Absatz.

§ 12 | Stimmabgabe

(1) Die Wählerinnen und Wähler (Wahlberechtigte) üben ihr Wahlrecht entweder durch Abgabe ihrer Stimme an der Urne (Urnenwahl), durch Briefwahl oder elektronisch (gemäß § 8) aus.

(2) Bei einer Urnen- oder Briefwahl gibt die Wählerin oder der Wähler ihre oder seine Stimme in der Weise ab, dass sie oder er ihre oder seine Entscheidung durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere, den Wähler- bzw. Wählerinnenwillen erkennbar lassende Weise deutlich macht. Der Stimmzettel muss so gefaltet sein, dass geheime Wahl gewährleistet wird.

(3) Vor Aushändigung der Stimmzettel wird die Wahlberechtigung geprüft und die Teilnahme an der Wahl vermerkt.

(4) Das Wahllokal ist öffentlich.

(5) Der Wahlausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Stimmabgabe keine Beeinflussung der Wählerin oder des Wählers durch Maßnahmen des Wahlkampfes stattfindet.

(6) Wählerinnen und Wähler mit Beeinträchtigungen können bei der Stimmabgabe die Hilfe einer Vertrauensperson ihrer Wahl in Anspruch nehmen.

§ 13 | Briefwahl

(1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Diese kann unter Angabe von Namen, Matrikelnummer, Anschrift und Fachbereich per E-Mail an wahl@asta.fh-aachen.org beantragt werden. Der Antrag muss von der offiziellen FH-Aachen-E-Mail-Adresse (...@alumni.fh-aachen.de) verschickt werden.

(2) Die Briefwählerin oder der Briefwähler erhält als Briefwahlunterlagen den Stimmzettel, den Wahlschein und den Briefwahlumschlag.

(3) Briefwahl kann bis zum 21. Tag vor Beginn der Wahl beantragt werden. Die Briefwahlunterlagen müssen bis 14.00 Uhr am letzten Wahltag bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bzw. im Büro des AstA in Aachen eingegangen sein.

(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bewahrt die eingegangenen Briefwahlumschläge bis zum Schluss der Abstimmung auf und hält sie unter Verschluss.

(5) Die Stimmzettel der Briefwahlen werden nicht getrennt ausgezählt, sondern den Stimmzetteln des jeweiligen Wahlkreises vor Auszählung beigelegt. Anschließend erfolgt die Auszählung aller Stimmzettel.

§ 14 | Nachwahl

(1) Nach Auflösung des Studierendenparlamentes müssen Nachwahlen innerhalb von 70 Tagen bekanntgegeben werden durch Veröffentlichung des Wahlausschreibens gemäß § 8.

(2) Sollte die Nachwahl in das Sommersemester fallen, wird keine Nachwahl durchgeführt, sondern die regulär angesetzte Neuwahl abgehalten.

(3) Es gelten die Fristen und Bestimmungen gemäß §§ 1–18.

Abschnitt 3 | Wahlabschluss

§ 15 | Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen bei Urnen- und Briefwahl

(1) Die örtliche Wahlleiterin oder der örtliche Wahlleiter hat spätestens bis zum ersten Wahltag 9.00 Uhr Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Wählerinnen und Wähler bei der Wahl den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen können, dass die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

(2) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können. Vor Beginn der Stimmabgabe muss sich die örtliche Wahlleiterin oder der örtliche Wahlleiter davon überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind und hat diese zu verschließen und zu versiegeln. Sie oder er hat dafür Sorge zu tragen, dass zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltage Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können. Sie oder er hat die Wahlurnen sorgfältig zu verwahren.

(3) Unmittelbar im Anschluss an die Wahl erfolgt durch den Wahlausschuss und unter seiner Kontrolle durch die von ihm dafür bestimmten Wahlhelferinnen und Wahlhelfer die Auszählung der Stimmen in von der Wahlleitung dafür bestimmten Räumlichkeiten. Die Auszählung ist öffentlich.

(4) Bei der Auszählung der Stimmen sind zunächst – für jeden Wahlkreis getrennt – folgende Zahlen zu ermitteln und in eine Niederschrift aufzunehmen, die von den an der Auszählung beteiligten Personen zu unterschreiben ist:

1. die insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel
2. die insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen
3. die auf jede Kandidatin und jeden Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen.

(5) Nach Feststellung der Wahlergebnisse der einzelnen Wahlkreise werden diese zu einem Gesamtwahlergebnis zusammengefasst. Die Niederschriften, die Vermerke über die Stimmabgabe, die Stimmzettel und das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis sowie alle sonst entstandenen Schriftstücke sind unmittelbar nach der Fertigstellung der Niederschriften dem Wahlausschuss zu übergeben.

(6) Ungültig sind Stimmzettel, die als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind.

(7) Ungültig sind Stimmen, die den Willen der oder des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen.

(8) Enthält ein Briefwahlumschlag mehrere gleichlautende Stimmzettel, so ist nur einer zu werten. Mehrere nicht gleichlautende Stimmzettel gelten als ein ungültiger Stimmzettel.

(9) Über den gesamten Zeitraum der Stimmabgabe hat die örtliche Wahlleiterin oder der örtliche Wahlleiter eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.

Die Niederschrift enthält mindestens:

1. die Namen der örtlichen Wahlleiterin oder des örtlichen Wahlleiters, der Schriftführerin oder des Schriftführers und der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer.
2. die Zahl der im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten.

Es ist das Formblatt 3 der Wahlordnung zu verwenden.

§ 15a | Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen bei elektronischer Wahl

Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch mindestens zwei Angehörige des Wahlausschusses notwendig. Die Wahlleitung veranlasst unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Wahl die computerbasierte hochschulöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von der Wahlleitung und stellvertretenden Wahlleitung abgezeichnet wird. Alle Datensätze der elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern. Bei elektronischen Wahlen sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess für jede Wählerin und jeden Wähler jederzeit reproduzierbar machen. Die Wahlergebnisse sind öffentlich bekanntzugeben. § 16 gilt entsprechend.

§ 16 | Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Wahlannahme

(1) Das Wahlergebnis ist unmittelbar nach Auszählung online bekanntzugeben und innerhalb aller Fachschaften öffentlich auszuhängen.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten und die potentiellen Nachrückerinnen und Nachrücker nach § 1 Absatz 8 unverzüglich digital von ihrer Wahl und fordert sie auf, bis zur Eröffnung der konstituierenden Sitzung des jeweiligen Gremiums eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie die Wahl annehmen (Formblatt 2 Wahlordnung). Die Annahmeerklärung ist von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter mit Datum und Unterschrift zu versehen.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Auszählung am letzten Wahltag unmittelbar nach den Wahlen stattfindet und das Wahlergebnis unverzüglich nach Beendigung der Auszählung bekannt gegeben wird.

§ 17 | Wahlprüfung

(1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

(2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei der Wahlprüfungskommission (vgl. § 6) Einspruch erheben.

(3) Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl wird stattgegeben, wenn die Wahlprüfungskommission mit Zweidrittelmehrheit zustimmt.

(4) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.

(5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass diese sich nicht auf das Wahlergebnis auswirken. Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

(6) Wird das Ausscheiden eines Mitgliedes angeordnet, scheidet das Mitglied aus, sobald der Beschluss der Wahlprüfungskommission unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtswirksam bestätigt worden ist. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.

§ 18 | Aufbewahrung und Übergabe der Wahlunterlagen

(1) Wahlunterlagen in jeglicher Form sind so zu verwahren, dass unbefugten Mitgliedern der Studierendenschaft der Zugang nach billigem Ermessen nicht möglich ist. Gleiches gilt für den Verbleib der Auszählungsunterlagen nach der durchgeführten Wahlauszählung.

(2) Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis inklusive aller Einzelausfertigungen für die einzelnen Wahlorte und -tage, die Wahlscheine, die Urnenprotokolle, die Niederschriften über die Auszählung der Stimmen und die Stimmzettel sind mindestens so lange aufzubewahren, bis die Gültigkeit der Wahl unanfechtbar geworden ist.

(3) Alle übrigen Wahlunterlagen, insbesondere die Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses, die Protokolle der Sitzungen des Wahlausschusses und die eingereichten Wahlvorschläge, sind zehn Jahre aufzubewahren.

(4) Bei Ende ihrer bzw. seiner Amtszeit hat die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter sämtliche Wahlunterlagen unverzüglich an eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger oder die neu gewählte Vorsitzende bzw. den neu gewählten Vorsitzenden des Studierendenparlaments zu übergeben.

(5) Im Falle eines Wahlprüfungsverfahrens sind sämtliche Wahlunterlagen dem Wahlprüfungsausschuss zur Verfügung zu stellen.

§ 19 | Zusammentritt des Studierendenparlamentes

Das neue Studierendenparlament ist spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl zum Studierendenparlament durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlausschusses zur konstituierenden Sitzung einzuladen. Die Sitzung findet spätestens am 31. Tag nach dem letzten Wahltag statt. Die Einladung zur Sitzung muss spätestens sieben Kalendertage vor der Sitzung unter Angabe von Datum, Ort und der Tagesordnung verschickt werden.

§ 20 | Wahl des Präsidiums

(1) Die erste Amtshandlung des Studierendenparlamentes ist die Wahl des Präsidiums. Zuvor können keine anderen Wahlen durchgeführt oder Beschlüsse gefasst werden.

(2) Das Präsidium des Studierendenparlamentes besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertretung und zwei Schriftführerinnen oder Schriftführern.

(3) Das Studierendenparlament wählt aus seiner Mitte einzeln und in geheimer Wahl die Mitglieder des Präsidiums für die Dauer der Wahlperiode.

(4) Für die Wahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters ist die absolute Mehrheit der Mitglieder, für die Wahl der Schriftführerinnen und Schriftführer die einfache Mehrheit erforderlich.

Teil B | Fachschaftsratswahlen

§ 21 | Wahlgrundsätze und Wahlsystem

(1) Die Fachschaftsräte werden von den Mitgliedern der Fachschaften in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 1 bis 20 sinngemäß.

(2) Wählbar sind allein die Angehörigen der jeweiligen Fachschaft.

(3) Der lokale Wahlleiter oder die lokale Wahlleiterin des jeweiligen Wahlkreises lädt zur konstituierenden Sitzung ein. Er oder sie nimmt die Wahlannahmen der Gewählten und potentiellen Nachrückerinnen und Nachrücker bis zum Beginn der konstituierenden Sitzung entgegen und versieht sie mit Datum und Unterschrift.

§ 22 | Sitzverteilung Fachschaftsrat Jülich

(1) Der Fachschaftsrat Jülich umfasst 15 Sitze; diese teilen sich wie folgt auf:

- fünf Sitze für Studierende des FB 3
- fünf Sitze für Studierende des FB 9
- fünf Sitze für Studierende des FB 10

(2) Wenn aus einem Fachbereich weniger als fünf Studierende gewählt werden, verfallen die restlichen Sitze.

(3) Sollten aus einem Fachbereich keine drei Studierenden für die Wahl vorgeschlagen oder gewählt worden sein, wird sinngemäß nach § 9 eine Nachwahl im entsprechenden Fachbereich abgehalten. Bis zur Bekanntgabe der Ergebnisse der Nachwahl bleiben die Mitglieder dieses Fachbereichs aus der letzten Legislatur kommissarisch im Amt.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 1 bis 21 sinngemäß.

§ 23 | Wahltermin und formale Durchführung

Die Wahl zu den Fachschaftsräten soll in der Regel gleichzeitig mit der Wahl zum Studierendenparlament stattfinden. Es gelten die gleichen Fristen und die gleichen formalen Bestimmungen wie für die Wahl zum Studierendenparlament.

§ 24 | Wahlorgane

Existiert in einer Fachschaft kein Fachschaftsrat, so wird die örtliche Wahlleiterin oder der örtliche Wahlleiter vom Studierendenparlament gewählt. Weiterhin gelten die Bestimmungen nach Teil A § 5 Absatz 6.

Teil C | Allgemeiner Studierendenausschuss

§ 25 | Wahl des Vorstandes

(1) Auf der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments ist der AStA-Vorstand in Abwesenheit der zur Wahl stehenden Personen zu wählen.

(2) Der Vorstand besteht aus

- a. dem oder der Vorsitzenden,
- b. dem Finanzreferenten bzw. der Finanzreferentin,
- c. mindestens einer, aber maximal zwei Stellvertretung(en) des bzw. der Vorsitzenden.

(3) Die jeweiligen Kandidierenden müssen fünf Werktage vor Konstituierung des Parlaments ein Motivationsschreiben an das Studierendenparlament richten.

§ 26 | Wahl der Referentinnen und Referenten

(1) Der oder die Vorsitzende des AStA schlägt dem Studierendenparlament Referenten und Referentinnen vor und dieses bestätigt die Vorschläge in Abwesenheit der zur Wahl stehenden Personen.

(2) Die jeweiligen Kandidierenden müssen fünf Werktage vor der entsprechenden Sitzung ein Motivationsschreiben an das Studierendenparlament richten.

§ 27 | Mandatierung von Projektleiterinnen und Projektleitern

(1) Projektleiter und Projektleiterinnen können auf Vorschlag der jeweiligen Referatsleitungen oder des Vorstands des AStA durch das Studierendenparlament mandatiert werden.

(2) Die jeweiligen Kandidierenden müssen fünf Werktage vor der entsprechenden Sitzung ein Motivationsschreiben an das Studierendenparlament richten.

§ 28 | Weitere Bestimmungen

(1) Die Ämter des AStA müssen zeitnah mit dem Wahlausschreiben der Studierendenschaft hochschulöffentlich ausgeschrieben werden.

(2) Das Studierendenparlament wird über Bewerbungsprozesse im AStA informiert und erhält inhaltliche Zusammenfassungen über diesen.

Teil D | Schlussbestimmungen

§ 29 | Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Veröffentlichung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Ordnung im Übrigen unberührt. Die Wahlleitung ist befugt, im Falle von lückenhaften oder nicht durchführbaren Regelungen Entscheidungen zu treffen, die den beabsichtigten Regelungen am nächsten kommen.

§ 30 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Studierendenschaft vom 24. März 2021 (FH-Mitteilung Nr. 34/2021), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 2. Dezember 2022 (FH-Mitteilung Nr. 138/2022), außer Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 24. März 2025 und der Genehmigung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 9. April 2025.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 11. April 2025

Der Rektor
der FH Aachen

gez. Ritz

Prof. Dr.-Ing. Thomas Ritz